

gewiß ist es, daß auch hierin kein ächter Grundsatz zu suchen ist, um zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Rechten eine richtige Gränzlinie zu ziehen v). Unwidersprechlich richtig ist hingegen diese Bestimmung, daß kaiserliche Reservatrechte nur noch solche Hoheitsrechte sind, die schon vor Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, und derselben nicht mit zu Theil wurden. Landesherrliche Rechte aber sind nicht nur solche, die von der ersten Entstehung der Landeshoheit an derselben zu Theil geworden, und größtentheils aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen sind, sondern auch alle diejenigen, die seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden.

v) Meine Beyträge 1c. Th. I. S. 188. u. f.

---

## Zweyter Abschnitt.

Historische Entwicklung

des Ursprungs und wahren Verlaufs

der ganzen

Geschichte des Deutschen Postwesens.

---

### I.

Ursprung und erster Sortgang des Deutschen Postwesens in den letzten Jahren Max des I. und unter der Regierung Kaiser Karls des V. 1516-1558.

---

I. Wenn die Posten so alt wären, wie Zoll und Münze; so könnten sie vielleicht Gegenstände eines kaiserlichen Reservatrechts seyn, und doch auf gleiche Art nicht mehr in des Kaisers, sondern in der Reichsstände Gewalt seyn. — II. III. Aber die Posten sind in Deutschland zuerst 1516. und 1543. aufgekomen, — IV. und zwar nicht als kaiserliche, sondern als Burgundisch; Niederländische Posten, — V. wie sie damals jeder anderer Reichsstand aus landesherrlicher Macht eben so gut hätte anlegen können; — VI. VIII. wie solches auch aus den Reichsabschieden 1522. und 1542. abzunehmen ist. — IX. XI. Wenn also Leonharden von Taxis als Karls des V. bestelltem Generalpostmeister gestattet wurde, seine Posten durch andere Länder durchzuführen; so geschah es entweder als Precarium, oder in Kraft einer Staatsdienfbarkeit, wie eben das jedem andern hätte gestattet werden können.

---

I.

**G**ienge der Ursprung unserer Teutschen Posten in so hohe Zeiten hinauf, wie Zoll und Münze; so hätte vielleicht für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal daraus gemacht werden können. Vielleicht wäre es auch alsdann, der nachher entstandenen Landeshoheit ungeachtet, ein kaiserliches Reservatrecht geblieben. Und doch würde es schwerlich anders damit gegangen seyn, als wie es mit Zoll und Münze wirklich gegangen ist. Schwerlich würde es einem Reichsstande versagt worden seyn, wenn er um kaiserliche Bewilligung, in seinem Lande Posten anzulegen, nachgesucht hätte; so wie es fast keinem Reichsstande mißlungen ist, kaiserliche Verleihungen über Zoll und Münze auszuwürfen. Beide letztere können zwar noch jetzt in dem Verstande für kaiserliche Reservatrechte gelten, daß kein Reichsstand vermöge seiner allgemeinen Landeshoheitsrechte Zoll und Münzstätte anlegen kann, sondern zu beiden nicht anders, als vermöge kaiserlicher Concessionen, berechtigt ist. Inzwischen hat der Kaiser selbst doch weder Zölle, noch ein eigenes Münzregal in Uebung; auch ist weder ein allgemeiner Reichsgeneral-Zollerheber, noch ein Reichsgeneral-Münzmeister bestellt. So könnte unter obiger Voraussetzung auf gleiche Art auch die Post in solchem Verstande ein kaiserliches Reservatrecht seyn, und dennoch ein Reichsstand in seinem Lande das ganze Postregal auszuüben haben, ohne daß ein Reichsgeneral-Postmeisteramt daran hinderlich seyn würde.

Ad I.

**A**us dem, was bei dem ersten Hauptstücke des ersten Abschnittes unwiderleglich dargethan worden ist, ergibt sich von selbst, daß, wenn das Postwesen auch erst im Jahre 1792. in Deutschland aufkäme, dennoch daraus für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal gemacht werden könnte, wenn es nämlich von den Reichsständen ausdrücklich oder stillschweigend für ein solches anerkannt würde. Es müßte aber auch ein kaiserliches Regal werden, wenn gezeigt wird, daß dasselbe seiner Natur nach seine Wirkung über das ganze deutsche Reich ausbreite, daß es auf das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers einen beträchtlichen unmittelbaren Einfluß habe, daß eine an einem oder dem andern Orte vernachlässigte, oder auch nur ungleiche Verwaltung desselben, einseitige Rücksichten oder Finanzspeculationen die traurigsten Folgen für Handel und Wandel in dem ganzen deutschen Reiche haben müßten, daß folglich der Endzweck dieses gemeinnützigen Instituts nicht anders als durch eine allgemeine sich über das ganze Reich erstreckende Direktion erhalten werden könne. Wie Hr. Pütter sagen möge: „ es würde mit „ dem Postregal, wenn es vor der Landeshoheit aufgekommen wäre, schwerlich anders „ als mit Zoll- und Münzrechte gegangen, und „ schwerlich einem Reichsstande versagt worden „ seyn, wenn er um die kaiserliche Bewilligung „ in seinem Lande Posten anzulegen nachgesucht „ hätte“, ist völlig unbegreiflich; da ihm doch nicht unbekannt seyn kann, daß, unerachtet das Postregal nach seiner Meinung erst nach entstandener Landeshoheit aufgekommen ist,

es dennoch den Reichsständen in ihren Ländern versagt wird, und daß eben dieses seine Schrift über das Reichspostwesen veranlassen hat. Zu dem ist das Zollregal schon manchem Reichsstande, der darum eingekommen ist, abgeschlagen worden, und würde gewiß dieses so wie auch das Münzrecht allen abgeschlagen worden seyn, hätte allen abgeschlagen werden müssen, wenn der Kaiser seit Entstehung dieser Regalien eine gewisse Familie für ganz Deutschland damit belehnt hätte, wie der Fall bei dem Postregal ist; oder mit andern Worten: wenn auf die nämliche Art ein kaiserlicher Reichsgenerallollerheber, ein kaiserlicher Reichsgeneralmünzmeister aufgestellt worden wäre, wie es einen Reichsgenerallpostmeister gibt. Ubrigens ist es unrichtig, was Hr. Pütter dahier sagt, daß der Kaiser in Deutschland weder Zoll- noch Münzregal in Übung habe, indem die Reichsstände, denen die Ausübung dieser Regalien durch Privilegien vom Kaiser verliehen worden ist, dieselben eben sowohl in ihren einzelnen Ländern kraft dieser kaiserlichen Privilegien im Namen des Kaisers ausüben, als der kaiserliche Reichsgenerallpostmeister das kaiserliche Postregal im Namen des Kaisers ausübet. Der Unterscheid ist bloß, daß erstere Regalien mehreren Reichsständen für ihre Länder, letzteres wegen seiner nothwendigen allgemeinen Direktion einem einzigen für ganz Deutschland verliehen worden ist.

II. Allein die Geschichte unsers Postwesens zeigt uns die wahre Gestalt der Sache noch in einem ganz andern Lichte.

III. Bekanntlich hat das heutige Postwesen zuerst in Frankreich ums Jahr 1464 seinen Ursprung genommen. In Teutschland ist aber erst 1516 ein schwacher Anfang damit gemacht worden, daß Franz von Taxis dem Kaiser Max dem I. als damaligen vormundschaftlichen Regenten der Niederlande den Vorschlag gethan, eine Post zwischen Brüssel und Wien anzulegen. Hernach hat Carl der V. als Besitzer der Niederlande 1543 Leonharden von Taxis zu seinem Niederländischen Generalpostmeister bestellt w); und dieser hat um eben diese Zeit zuerst eine beständige reitende Post aus den Niederlanden durch Lütich und Trier auf Speier, und von da durch

Ad II. Die Geschichte des Postwesens stellet alles dieses in ein helleres Licht; wobei man sich Kürze halber auf jene Zeiten beschränket, da es in Deutschland eingeführt worden ist.

Ad III. Die ältesten Spuren des Postwesens in Deutschland finden sich unter Maximilian dem Iten. Unter ihm legte Franz von Taxis im J. 1516. eine Post aus den Niederlanden von Brüssel durch das deutsche Reich nach Wien an, und ward von gedachtem Kaiser zum Generalpostmeister darüber ernannt. Nach seinem im J. 1518. erfolgten Tode folgte ihm Joh. Bapt. von Taxis in diesem Amte nach. Dieser bekam hohen Alters halber noch bei seinen Lebzeiten von Kaiser Karl dem Vten im J. 1536 seinen Sohn Franz v. Taxis zum Nachfolger im Generalpostmeisteramte. Nach dessen Absterben aber ward sein Bruder Leonhard v. Taxis im J. 1543. von ebengedachtem Kaiser Karl dem Vten zum Generalpostmeister bestellt a). Leonhard

D

v. Tax

Durch das Württembergische über Augoburg und Tyrol nach Italien angelegt.

w) Dieser Bestallungsbrief vom 31. Dec. 1543. findet sich in Königs Reichsarchiv *part. gen. (vol. I.)* S. 441. Er bezieht sich auf einen andern, der schon am 5. Aug. 1536. für Leonhards Bruder Franz, und beider Vater, Baptist von Tapis, ausgefertigt worden war.

IV. Damals hat kein Mensch daran gedacht, daß dieser Niederländische Postmeister ein kaiserlicher Reichsgeneral-Postmeister seyn oder werden sollte. Carl der V. hat ihn nicht als Kaiser, sondern als Besitzer der Burgundischen Niederlande zum General-Postmeister bestellt. Die Ausfertigung seines Bestallungsbriefes geschah nicht in der Reichscanzley, sondern in der Niederländischen Canzley zu Brüssel; nicht, wie kaiserliche Ausfertigungen gemacht werden, in Teutscher sondern Französischer Sprache; auch nicht mit solchen Clauseln, wie in kaiserlichen Urkunden allenfalls Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn u. s. w. geboten wird sich darnach zu achten, sondern mit Befehlen an die Richter, Beamten, Diener und Unterthanen in den Niederländischen Erbländern, aus deren Einkünften auch die Auszahlung der Besoldung an die Postbedienten angewiesen wurde x).

x) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 326, 328.

V. Als Besitzer der Niederlande war Carl der V. ein Teutscher Reichsstand, wie Max der I. 1512. dieselben unter dem Namen des Burgundischen Kreises für einen Bestandtheil des Teutschen Reichs, das sie wirklich waren, anerkannt hatte, und Carl

v. Tapis hat unter diesem Kaiser, welcher zugleich mehrere Länder in Italien besaß, eine Post aus den Niederlanden durch das deutsche Reich nach Italien angelegt.

a) Alles dieses erhellet zum Theile aus Karls des Vten Bestallungsbriefe vom Jahre 1543. der in Königs Reichsarch. *part. gen.* S. 441. und 442. zu finden ist.

Ad IV. Wahr ist es, daß diese Bestellungen der Generalpostmeister von obgenannten Kaisern nicht als Kaisern, sondern als Besitzern der Niederlande geschehen sind; es ist aber auch eben so ausgemacht, und wird von dem Hrn. Pütter im ersten §. des folgenden Hauptstückes selbst eingestanden, daß diese niederländischen Posten auf deutschen Reichsboden keinen Eingang würden gefunden haben, wenn nicht damals der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person verknüpft gewesen wäre. Dieses veroffenbarte sich allgleich, da unter Karls des Vten Nachfolgern der Besitz der Niederlande von der Kaiserwürde getrennt ward, wovon zu reden bei dem folgenden Hauptstücke Gelegenheit seyn wird.

Ad V. Von dem, was Maximilian der Ite und Carl der Vte damals in den Niederlanden gethan haben, läßt sich auf gleiche Rechte anderer Reichsstände in ihren Territorien kein bündiger Schluß machen. Jedermann weiß, daß einige niederländische Provinzen

der V. selbst im Jahre 1548. noch bestimmter sich dafür bekannte. Er bestellte also den Niederländischen Generalpostmeister vermöge eben der landesherrlichen Gewalt, die nach der damals schon unwidersprechlich gegründeten Teutschen Reichsverfassung jedem andern Reichsstande in seinem Lande eben so gut zustand. Mit eben dem Rechte hätte gleich damals schon ein Churfürst von Sachsen oder Brandenburg, oder auch ein Herzog von Braunschweig, ein Landgraf von Hessen u. s. w. jeder in seinem Lande einen Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen Generalpostmeister bestellen können y).

y) Der berühmte Moser, der sonst aus dem Kaiserlichen Postregale sich nicht herauszuhelfen weiß, nimmt hier doch eben diese Grundsätze an, in folgender merkwürdigen Stelle seines Teutschen Staatsrechts Th. 5. S. 262. S. 174.: "Nun fragt sich (und zwar nicht für die lange Weile): ob die Stände des Reichs zu der Zeit, da die Taxischen Posten aufkommen sind, berechtigt gewesen wären, Landposten anzulegen und selbige mit ihrer Benachbarten Landposten zusammenstoßen zu lassen, oder auch sie durch anderer ihrer Mitstände Gebiete mit deren gutem Willen, zu führen? Und da muß die Antwort nothwendig erfolgen: in alle Wege. Denn die ganze Sache ist eigentlich eine Polizey: Anstalt, so zur Bequemlichkeit und Beförderung Handels und Wandels, u. s. w. gereicht, in dergleichen Sachen unstreitig den Reichsständen, (welche zu der Zeit, als die Posten errichtet wurden, schon die völlige Landeshoheit hatten,) Anstalten und Ordnungen in ihren eigenen und mit der Interessenten Bewilligung auch in fremden Landen zu machen zukömmt. Wer kann leugnen, daß z. B. denen am Rhein, Main, Mosel, Elbe, Donau, 2c. liegenden Reichsständen, wenn sie es beliebten, erlaubt wäre, eigene Schiffe zu halten, welche zu allem dem zu Wasser gebraucht würden, wozu man die Posten zu Lande gebraucht, z. B. daß die Pfälzischen den Mainzischen, diese den Trierischen, diese den Cöllnischen Schiffen, zu gewissen Tagen, auf gewisse Distanzen Personen, Waaren, so eilend, als es die Umstände leiden, zuführeten? Warum sollte es dann nicht auch zu Land erlaubt gewesen seyn?"

VI. Wie wenig um selbige Zeit nur daran gedacht worden, daß die Post ein Kaiserliches Regal sey, und nicht aus lan-

des

vinzen niemalen Theile des deutschen Reiches, immer unabhängig gewesen, daß die übrigen von den römischen Kaisern schon lange vor den Zeiten Karls des Vten mit großen Privilegien und Freiheiten begabt worden sind, daß die Niederlande sogar noch in dem von Karl dem Vten im J. 1548. mit dem deutschen Reiche über das Verhältniß zwischen diesem und den Niederlanden errichteten Vertrage mit Ausnahme des übernommenen Reichsanschlages von der Jurisdikzion des deutschen Reichs völlig frei anerkannt worden sind b). Kann dieses von allen übrigen Reichsständen gesagt werden? Auch dachte damals wohl kein anderer Reichsstand daran, in seinem Lande eigene, damals noch mehr kostspielige als erträgliche Postanstalten einzuführen.

b) Man sehe den Vertrag in Schmaußens Corpore jur. publ. Leipz. 1774. Th. I. S. 118. f.

Ad VI. Wenn schon unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten in den damaligen Reichsgesetzen noch keine Spuren eines Kaiserli-

ferli-

des herrlicher Macht eines jeden Reichsstands des angeordnet werden könne; davon zeigen sich selbst in damaligen Reichsgesetzen die deutlichsten Spuren.

VII. Als im Jahre 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen ward, dem Könige von Ungarn wider die Türken Hülfe zu leisten, und zu dem Ende zwischen dem damaligen Reichsregimente zu Nürnberg und einer nach Wien zu berufenden Reichsdeputation eine geschwindere Communication zu bewerkstelligen; wurde im Reichsabschiede verordnet, daß zwischen Nürnberg und Wien an gelegenen Orten eine Post angelegt werden sollte z). Und so hieß es in gleicher Beziehung auf den Türkenkrieg, auch im Speirischen Reichsabschiede 1542. §. 45.: "Damit man auch jederzeit zu und von dem Obersten (des Reichs Kriegsheeres), der Nothdurft nach Botschaft habe; wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben eine Post, an gelegene Mahlstadt gelegt, unterhalten werde a). "

z) R. A. 1522. §. 5. in der neuern Samml. der R. A. Th. 2. S. 244.

a) Samml. der R. A. Th. 2. S. 453.

"Und damit" sind die Worte desselben "man auch jeder Zeit zu und von dem Obersten der Nothdurft nach Botschaft habe, wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben ein Post an gelegene Mahlstatt gelegt, unterhalten werde" d); das heißt: die Stände wollen die Kosten über sich nehmen, die zur Aufstellung und Unterhaltung einer solchen Post erforderlich seyn würden.

c) S. die Samml. der Reichsabschiede Th. II. S. 244.

d) Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 453.

ferlichen Reichspostregals vorkommen, so sind doch darin auch gewiß von einem landesherrlichen Postregal keine Spuren anzutreffen.

Ad VII. Der Reichsabschied v. J. 1522. §. 5. beweiset nicht das geringste. Man betrachte nur dessen eigene Worte: "Item", heißt es daselbst, "ist bedacht, nachdem solcher Botschaft und Rätthen in der Handlung allerley begegnen und vorstehen mag, das in der Instruction nicht begriffen, und vielleicht deshalben weitem Bescheids vonnöthen seyn, sollen zwischen Nürnberg und Wien mitterzeit des Tags" (des damals beliebten Deputazionstages) "Post an gelegene Ort gelegt werden, damit sie zu jeder Zeit, was ihnen begegnet und gehandelt wird, eifends und förderlich unserm Statthalter und Regiment allhero zu Nürnberg zu wissen thun, und deshalben weitem Bescheid erlangen sollen" e). Wo geschieht hier auch nur mit einer Sylbe Meldung, daß diese Post von jedem Reichsstande in seinem Lande angelegt werden solle, oder daß das Recht diese Post anzulegen, den Reichsständen, durch deren Länder sie gehen mußte, zustehe? Eben so gar nichts läßt sich aus dem R. A. v. J. 1542. §. 45. für ein landesherrliches Postregal erzwingen.

VIII. Diese beiden Reichsgesetze hatten zwar nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstand; aber auch bey dieser war von einem kaiserlichen Postregale gar kein Gedanke, sondern gemeine Stände wollten für diese Veranstaltung sorgen. Nicht der Kaiser sollte Postmeister bestellen, sondern die Anordnung der Posten sollte ohne Zweifel an jedem Orte dessen Obrigkeit oder Landesherrschaft überlassen werden. So gewiß kann man schon von der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, es für bekannt annehmen, daß man keinem Reichsstande, der Lust dazu gehabt hätte, das Recht bestritten haben würde, in seinem Lande eben so gut Posten anzulegen, wie es in den Niederlanden geschehen war.

den zu haben wähnet, nämlich: daß die Anordnung der Posten an jedem Orte dessen Obrigkeit, oder Landesherrschaft überlassen, von dieser die Postmeister bestellt worden seyen. Und wenn dieses darin stünde? — So wäre es eine von diesen Reichsständen, oder Obrigkeiten zu übernehmende Last, kein Regal gewesen.

IX. Aber die Posten, die Taxis angelegt hatte, beschränkten sich doch nicht bloß auf die Niederlande; sie giengen ja von Brüssel nach Wien, von einem Ende Deutschlands bis zum andern, durch so vieler andern Reichsstände Länder und Gebiete; dazu konnte doch der Bestallungsbrief, den Leonhard von Taxis von Carl dem V. bloß als Regenten der Burgundischen Niederlande erhalten hatte, unmöglich hinreichen, um ihn auch in andern Ländern zur Anlegung der Posten zu berechtigen?

Ad VIII. Auch gesteht ja Hr. Pütter selbst, daß diese beiden Reichsabschiede nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstande gehabt haben. Wie will er dann daraus auf die zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt Folgen ziehen? In beiden angezogenen Reichsabschieden geschieht zwar, wie Hr. Pütter sagt, keine Erwähnung eines kaiserlichen Postregals; aber eben so wenig eines landesherrlichen. Und wie könnte man auch wohl aus einer solchen vorübergehenden Anstalt ein Regal machen? In dem letztern ist nur verabredet, daß die Reichsstände die zu der damals beliebten vorübergehenden Postanstalt erforderlichen Unkosten bestreiten sollen. Es heißt darin nicht: der Kaiser solle Postmeister bestellen; aber eben so wenig läßt sich dasjenige darin aufdecken, was Hr. Pütter so ganz ohne Zweifel darin gefun-

Ad IX. Unerachtet die damals aus den Niederlanden nach Wien und Italien durch das deutsche Reich gehenden Posten keine eigentliche Reichsposten, sondern niederländische waren; so betrachtete man nichts desto weniger auch damals schon die Posten nicht als ein bloßes Privatwerk. Denn wozu wäre dann wohl gleich nachher die kaiserliche Bestätigung, von welcher gleich in folgendem Hauptstücke gesprochen werden soll, nützlich oder nothwendig gewesen? Ist es doch noch keinem Reichsstande eingefallen, wegen eines von ei-

gen? — Allerdings hat das seine völlige Richtigkeit. Allein in allen andern Ländern und Gebieten, wo es nur um den Durchgang der Taxischen Posten zu thun war; sah man es damals als ein bloßes Privatwerk an. Wenn Leonhard von Taxis oder ein anderer in seinem Namen an Orten, wo seine Posten durchgeführt werden sollten, mit gewissen Leuten Accorde schloß, zur bestimmten Zeit wöchentlich ein oder zweymal ein Pferd bereit zu halten, mit dem ein von ihm ebenfalls gedungener Postknecht nebst seinem Selleisen jedesmal weiter reiten könnte; so war das in der That ein bloßes Privatgeschäft, das an manchen Orten der Obrigkeit oder Landesherrschaft vielleicht nicht einmal gleich bekannt wurde. Oder wenn es auch Obrigkeiten und Landesherrschaften erfuhren, so brauchten sie, so lange sich keine Mißbräuche oder andere übele Folgen davon hervorthaten, nicht einmal Kenntniß davon zu nehmen. Sie konnten es ganz gleichgültig ansehen, was einzelne Unterthanen nach ihrer natürlichen Freyheit und Zuträglichkeit mit Auswärtigen für Contracte schlossen; sie konnten es selbst mit Zufriedenheit ansehen, wenn es den Anschein hatte, daß dadurch fremdes Geld ins Land kam, und wenn in der Folge eine gemeinnützige Bequemlichkeit sich damit zu verbinden schien, daß an Orten, wo die Postreiter wechselten, auch von dortigen Einwohnern ihnen Briefe zur Bestellung an andere Orte mitgegeben werden konnten.

X. Sand sich nachher irgend eine Inconvenienz dabey, so blieb es einem jeden Reichsstande unbenommen, Verfügungen zu treffen, wie er sie zum Besten seines Landes zuträglich fand. Was bisher aus natürlicher Freyheit der Unterthanen geschehen war, es mochte nun ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen seyn, oder diese mochte es auch wissentlich bisher nachgesehen haben; das konnte jeder Reichsstand in seinem Lande einschränken oder nicht länger

nem Auswärtigen mit einem seiner Unterthanen geschlossenen Privataffordes eine Staatsdienstbarkeit zu besorgen! Und doch, wie wir unten hören werden, wie auch Hr. Pütter selbst anführet, haben die deutschen Reichsstände einigemal ihre Besorgnisse geäußert, daß die spanischburgundischen Posten auf dem deutschen Reichsboden als eine Staatsdienstbarkeit angesehen werden möchten. Doch, wenn man auch alles, was Hr. Pütter dahier der Länge nach anbringt, platterdings zugeben wollte, so wäre dadurch für das landesherrliche, gegen das kaiserliche Postregal gar nichts erwiesen.

Ad X. XI. Wenn alles in Bezug auf das Postwesen auch damals schon so ganz und gar von der Willkür der deutschen Reichsstände in ihren Ländern abgehangen wäre, wie Hr. Pütter vorgibt; so wäre denselben ja nichts leichter gewesen, als den Beschwerden, welche sie nachher dagegen erregten, derer Abstellung sie dem Kaiser so nachdrucksam anempfohlen, selbst abzuhelpen, sich von ihren Besorgnissen selbst frei zu machen. Doch auch in diesen beiden §§. mag man alles pütterische Gesage

ger zu gestatten sich erklären, sobald er glaubte, daß es mehr auf den Vortheil eines auswärtigen Generalpostmeisters, als auf den Nutzen seines Landes abgesehen sey. Wenn vollends der auswärtige Postmeister ein Recht daraus machen wollte, seinen Postanstalten in anderen Ländern einen festen Sitz zu verschaffen; so war das offenbar eine Sache, die nach der damals schon gegründeten Reichsverfassung und Freyheit aller besonderen Teutschen Staaten so wenig einem Teutschen Reichsstande, als irgend einer fremden unabhängigen Macht aufgedrungen werden konnte; es hieng lediglich von eines jeden gutwilliger Bewilligung ab, die so gut versagt als ertheilt werden mochte. Vielweniger konnte es einem Reichsstande gleichgültig seyn, wenn hernach Taxische Postbediente selbst dem Botenwesen oder anderen bisherigen Anstalten von der Art irgend etwas in Weg legen, oder sonst zum Nachtheile landesherrlicher Rechte sich Freyheiten herausnehmen wollten.

XI. Kurz, ein jeder Reichsstand hatte es in seiner Gewalt, die Taxischen Posten in seinem Lande aufzunehmen oder nicht aufzunehmen; und im erstern Falle bloß Bittweise und bis auf weitere Verfügung ihre Aufnahme zu gestatten, oder sich auf beständig dazu verbindlich zu machen, und dann auch allenfalls Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen es geschehen sollte. So konnte das rechtliche Verhältniß, das zwischen dem Reichsstande, der diese Posten aufnahm, und dem

General

sage gelten lassen, in so weit bloß von den niederländischen Posten die Rede ist, ohne daß daraus gegen das kaiserliche Postregal das geringste gefolgert werden könne. Nur muß man zum Beschlusse dieses Hauptstückes noch anmerken, daß Hr. Pütter dahier so, wie an mehreren andern Orten, absichtlich die kaiserlichen Posten sehr unrichtig Taxische Posten nenne, und in der Folge einen großen Theil seiner Beweise auf dieser unrichtigen Benennung gründe. Die von Hrn. Pütter und mehreren andern so betittelten Taxischen Posten sind kaiserliche Reichsposten. Das fürstlich-Taxische Haus ist mit dem Postgeneralat im Reiche, oder mit dem Reichsgeneralarbpostmeisteramte vom Kaiser belehnt. Dieserwegen hören aber die Posten im Reiche so wenig auf, kaiserliche Posten zu seyn, das kaiserliche Reichspostregal verlieret dadurch so wenig den Namen und die Eigenschaft eines kaiserlichen Regals, als das Hofgericht zu Rothweil darum aufhört ein kaiserliches Hofgericht zu seyn, weil ehemals das gräflich Sulzische, nachher das fürstlich Schwarzenbergische Haus mit dem Erbhofrichteramte vom Kaiser belehnt worden ist. Aus diesem Gleichnisse erhellet auch zum Ueberflusse, wie wenig anpassend alles dasjenige sey, was einige, um doch ja nicht den größten Theil ihrer Scheingründe zu verlieren, zur Vertheidigung ihrer unschicklichen Benennung beibringen. Das auffallendste ist, daß doch die meisten dieser Herren die niederländischen oder burgundischen Posten nicht Taxische Posten nennen, da doch das Taxische Haus sowohl mit dem Generalpostmeisteramte in den Niederlanden, als im deutschen Reiche belehnet ist. —

Generalpostmeister von Taxis daraus entstand, in einem Falle ein bloßes Precarium, im andern eine vertragemäßig eingegangene Staatsrechts-Dienstbarkeit ausmachen. In beiden Fällen hatte die Niederländische Regierung und deren Generalpostmeister nicht mehr Recht, als jeder anderer Reichsstand haben konnte, wenn andere Reichsstände geschehen ließen, daß in ihren Ländern ein dritter Reichsstand Posten anlegte, das auf gleiche Art als Precarium oder in Kraft einer unwiderruflichen Staatsrechts-Dienstbarkeit geschehen konnte b).

b) So urtheilt auch schon Moser ganz richtig in der oben Not. y. S. 21. angeführten Stelle.

## II.

### Sortschritte des Postwesens in Teutschland unter den Kaiserlichen Regierungen Ferdinands des I. und Max des II., und in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs des II. 1558 = 1595.

I. Nach geendigter Regierung Carls des V. war Leonhard von Taxis nur Spanisch-Niederländischer Postmeister, — II. bewirkte aber von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Bestallungsbriefs. — III. Doch wurden seine Posten dadurch noch nicht zu kaiserlichen und Reichsposten umgeschaffen. — IV. Auch kam ihre Ausnahme in eines jeden Reichsstandes Lande noch auf dessen Willkühr an. V. VI. Nur um nicht eine Spanische Staatsdienstbarkeit daraus werden zu lassen, wurde Kaiser Max der II. 1570. erinnert: das Postwesen beyrn Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen; ohne daß man es deswegen für ein kaiserliches Reservatrecht erklärte. — VII. Vielmehr konnte jeder Reichsstand Posten anlegen und Postordnungen machen, — VIII. wie selbst in den Oesterreichischen Erbländern geschah. — IX. Ueber die Niederländischen Unruhen wäre beynah das ganze Taxische Postwesen zu Grunde gegangen, wenn es nicht 1595. sich von neuem erholet hätte.

#### I.

So lange Carl der V. an der Regierung war, mochte der Umstand, daß er nicht nur die Niederlande besaß, sondern auch Kaiser war, wohl dazu beförderlich seyn, daß man in reichsständischen Ländern und Gebieten, insonderheit in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern weniger darauf dachte, einem von Carl dem V. mit einem Bestallungsbriefe

ver-

#### Ad I.

Es ist bereits oben erinnert worden, daß der Umstand, daß der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person vereinigt war, unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten den niederländischen Posten den Eingang auf deutschem Reichsboden verschafft habe. Sobald der Besitz der Niederlande von dem Kaiserthume getrennt ward, fanden die Kaiser schon Beden-

ken